



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Henning Bitter

Per E-Mail:

Henning.bitter@gremien.ronnenberg.de

Der Regionspräsident

Team	Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner	Jürgen Grundstedt
Mein Zeichen	01.02 11.91.15
Durchwahl	(0511) 616-23716
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Juergen.Grundstedt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 24.04.2024

Betreff: Anfrage zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg

Sehr geehrter Herr Bitter,

Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Schäfer möchte ich zur Prüfung der Haushaltssatzung auf Genehmigung unter Berücksichtigung von Haushaltssicherungskonzepten folgende Erläuterungen geben.

Zu Punkt 2 Ihrer E-Mail:

Gemäß § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann ...

In Satz 3 und 4 der Norm heißt es:

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Ist nach Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen.

Für den Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Rat zuständig, § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG.

In Ihrer E-Mail vom 12.04.2024 haben Sie dargelegt, dass Ihnen und dem Rat der Haushaltssicherungsbericht nicht vorgelegen hat. Dies entspricht nicht § 110 Abs. 1 Satz 4

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



NKomVG. Ich werde die Stadt Ronnenberg darauf hinweisen, dass für die Zukunft sicherzustellen ist, dass die genannte Vorschrift eingehalten und dem Rat rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung auch der Haushaltssicherungsbericht vorgelegt wird.

Wenn der Haushaltssicherungsbericht dem Rat bei der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung dem Haushaltssicherungskonzept nicht beigefügt und damit § 110 Abs. 1 Satz 4 NKomVG nicht eingehalten wurde, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung. Zur Unwirksamkeit führen nur ganz gravierende Rechtsverstöße, z. B. ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz.

In der Kommentierung von Rose in Blum/Meyer, 6. Auflage, wird unter Rn. 28 erläutert: ... „Kommt die Kommune ihrer Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht nach, so kann die Kommunalaufsicht nach § 174 Abs. 1 NKomVG anordnen, das Konzept nachzureichen“.

Selbst wenn kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt wird, führt dies nicht zu einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung.

Im Ergebnis kann ich Ihnen daher mitteilen, dass die Haushalte wirksam vom Rat beschlossen wurden und auch die Haushaltssatzung 2024 inzwischen rechtskräftig ist.

Zu Punkt 1 und der Prüfung von Haushaltssatzungen kann ich außerdem erläutern:
Es findet eine Gesamtwürdigung des Haushaltes statt. Dabei stehen insbesondere die Punkte im Fokus, die ich zum Teil auch in den Haushaltsverfügungen thematisiert habe. Zum Beispiel: Investitionsverschuldung, Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt, Neuverschuldung, Personalkosten (auch je Einwohner der Kommune) und anderes.

Außerdem habe ich bei der Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Ronnenberg berücksichtigt, dass die Stadt Ronnenberg Bedarfszuweisungen vom Land erhält. Voraussetzung dafür war, dass das Innenministerium im Vorjahr eine außergewöhnliche Lage gemäß § 13 NFAG festgestellt hatte. Im Rahmen der Gewährung der Bedarfszuweisungen hat die Stadt Ronnenberg zur Erreichung einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung eine Zielvereinbarung mit dem Land abgeschlossen.

Insgesamt wurde die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Ronnenberg nach der Prüfung durch die Kommunalaufsicht genehmigt. Meine Hinweise aus der Haushaltsverfügung sind Ihnen bekannt.

Unabhängig von der Prüfung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung der Haushaltssatzung hat jedes Ratsmitglied einer Kommune im Rahmen des Budgetrechts gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG, i. V. mit dem Auskunftsrecht nach § 56 Satz 2 NKomVG das Recht, Auskünfte vom Hauptverwaltungsbeamten zu verlangen.

Sie können demnach, unabhängig von der Bewertung des Haushalts durch die

Kommunalaufsicht, weitere (detaillierte) Auskünfte z. B. zu den Personalkosten verlangen.

Die von Ihnen angesprochenen förmlichen Mittel der Kommunalaufsicht, Beanstandung gemäß § 173 und Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 174 NKomVG, setzen einen (eindeutigen) Rechtsverstoß voraus.

Zum angesprochenen Stellenplan führen einzelne Stellen in aller Regel nicht zu Beanstandungen. Die Kommunalaufsicht weist im Zusammenhang mit dem Stellenplan aber z. B. darauf hin, dass die Stadt Stellenneuausweisungen auf ihre Erforderlichkeit erneut prüfen soll. Die abschließende Einschätzung liegt aber bei der Kommune.

Zu den Beanstandungen gemäß § 173 NKomVG hat Freese in dem Kommentar Blum/Meyer unter Rn. 2 zu § 173 NKomVG erläutert:

„Schwierig wird die Feststellung eines solchen Rechtsverstoßes allerdings bei einem nach Auffassung der Kommunalaufsicht (lediglich) unwirtschaftlichem Handeln der Kommune“. Eine Beanstandung des Stellenplanes der Stadt Ronnenberg kam nach dem NKomVG nicht infrage.

Ob eine neue Stelle zur Bearbeitung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann nur die Kommune beurteilen. Den Beschluss über den Stellenplan, der eine Anlage des Haushaltsplanes ist, fasst der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG.

Zu Punkt 3:

In der Haushaltsverfügung zum Haushalt 2024 ist das NKomVG mit dem KomHKVO vertauscht worden. Es muss natürlich heißen: § 23 KomHKVO. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Erläuterungen das Vorgehen der Kommunalaufsicht bei der Prüfung zur Genehmigung des Haushalts erklären konnte.

Die Stadt Ronnenberg erhält eine Durchschrift von meiner Antwort.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Jürgen Grundstedt